



Überall für alle

SPITEX

Bezirk Stein

StR 813.531

Spitex-Reglement

vom 17.06.2011

Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen dieser Verordnung gelten
- ungeachtet der männlichen oder weiblichen Sprachform -
für beide Geschlechter.

Inhaltsverzeichnis

Ziel.....	3
Organisation	4
Betriebsführung	4
Leistungen.....	4
Taxordnung	6
Beschwerden.....	6
Inkrafttreten	6

Der Einwohnerrat erlässt, gestützt auf die eidgenössischen und kantonalen Gesetze und Verordnungen

- SR 832.10 Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) vom 18. März 1994
- SR 832.102 Verordnung über die Krankenversicherung (KVV) vom 27. Juni 1995
- SR 832.112.31 Krankenpflege-Leistungsverordnung (KLV) vom 29. September 1995
- SR 613.2 Bundesgesetz über den Finanz- und Lastenausgleich (FiLaG) vom 3. Oktober 2009 sowie der Neugestaltung des Finanzausgleichs (NFA) vom 1. Januar 2008
- SHR 813.500 Altersbetreuungs- und Pflegegesetz (AbPG) vom 2. Juli 2007
- SHR 813.501 Verordnung zum Altersbetreuungs- und Pflegegesetz (AbPV) vom 10. Februar 2009
- Leistungsvereinbarung zwischen den Gemeinden Buch, Hemishofen, Ramsen und Stein am Rhein (Anschlussvertrag) vom 12.01.2011

erlässt folgendes Reglement:

Art. 1

Ziel

¹Das Reglement regelt die Leistungserbringung der Spitex Bezirk Stein betreffend die Gemeinden Buch, Hemishofen, Ramsen und Stein am Rhein.

² Die Spitex Bezirk Stein fördert, unterstützt und ermöglicht mit ihren Leistungen das Wohnen und Leben zu Hause für Menschen aller Altersgruppen, die der Hilfe, Pflege, Behandlung, Betreuung, Begleitung und Beratung bedürfen.

³ Anspruch auf Spitex-Leistungen haben alle Einwohnerinnen und Einwohner, bei welchen ein nachweisbarer Bedarf festgestellt wird.

Die Spitex-Leistungen stehen zur Verfügung für:

- behinderte, betagte, kranke, verunfallte, rekonvaleszente Menschen
- Menschen in der letzten Lebensphase
- Menschen, die in einer physischen, psychischen und/oder sozialen Krisen- oder Risikosituation stehen
- Eltern vor und nach der Geburt ihrer Kinder
- betreuende Angehörige und Bezugspersonen

Organisation

Art. 2

¹ Die Spitex Bezirk Stein ist Teil des Bereichs Alter & Gesundheit mit Sitz im Alters- und Pflegeheim Clara Dietiker Stein am Rhein.

² Für die Führung ist die Bereichsleitung Alter & Gesundheit mit dem Kaderpersonal Spitex verantwortlich.

³ Die Bereichsleitung untersteht dem Sozialreferenten.

⁴ Die Gesamtverantwortung liegt beim Stadtrat.

⁵ Die Aufsichtskommission ist beratendes Gremium des Stadtrates und Bindeglied zu den Gemeindebehörden der Spitex-Region.

Art. 3

Betriebsführung

Die Spitex sichert eine ordnungsgemässe Betriebsführung gemäss §19 AbPV, welche eine sorgfältige Bedarfsabklärung, Einsatzplanung und Koordination der Leistungen inkl. Dokumentation und standardisierte Qualitätssicherung beinhaltet.

Art. 4

Leistungen

¹ Spitex-Leistungen allgemein:

- bilden eine Ergänzung zu den Ressourcen der betreuten Person und ihres jeweiligen Umfeldes
- fördern bzw. erhalten die Selbständigkeit und Selbstverantwortung der Leistungsempfänger
- werden wirksam, zweckmässig und wirtschaftlich erbracht:
 - basierend auf einer ärztlichen Verordnung, auf einem anerkannten Bedarfsabklärungsinstrument sowie einer Hilfe- und Pflegeplanung
 - basierend auf einer unterzeichneten schriftlichen Vereinbarung

² Die Spitex hat folgende Leistungen im Bereich der Hilfe und Pflege zu Hause zu erbringen:

- Pflegerische Leistungen gemäss Art. 7 KLV
- Hauswirtschaftliche Leistungen / Sozialbetreuung gemäss § 20 lit. d AbPV
- Pflegerische Notfalleinsätze bei bereits betreuten Klienten
- Prävention, Beratung und Auskunft

- Beratungsdienst für pflegende Angehörige
- Fallführung in komplexen Situationen mit mehreren beteiligten Personen und Institutionen (Case Management)

³ Die Spitex erbringt zusätzlich folgende freiwilligen Dienstleistungen:

- Planbare Pflege zu Hause in der Zeit zwischen 22:00 und 07:00 Uhr (Nachtspitex)
- Leistungen bei Bedarf in einem Todesfall
- Benutzung der Heiminfrastuktur zur Durchführung der Grundpflege, wenn zuhause die dafür notwendige Infrastruktur fehlt

⁴ Zur Sicherstellung der Leistungserbringung schliesst die Spitex Bezirk Stein mit den beiden Alters- und Pflegeheimen Stein am Rhein und Ramsen Leistungsvereinbarungen ab.

⁵ Die Bereitschaft der Spitex ist wie folgt geregelt:

- Die planbaren pflegerischen Dienstleistungen stehen täglich während 24 Stunden zur Verfügung
- Hauswirtschaftliche Dienstleistungen erfolgen in der Regel von Montag bis Freitag zwischen 07:00 - 19:00 Uhr.
- Beratungen und Abklärungen erfolgen innerhalb der üblichen Geschäfts- resp. Bürozeiten
- Anfragen für neue oder zusätzliche Dienstleistungen sind innerhalb von 24 Stunden zu prüfen

⁶ Für die Leistungserbringung im Bereich der Hilfe und Pflege zu Hause in den Gemeinden Ramsen und Buch sind wenn möglich Angestellte aus diesen Gemeinden beizuziehen.

⁷ Abbruch der Leistungserbringung:

Die Spitex kann die Erbringung von Leistungen ablehnen, wenn die Betreuungssituation für die Mitarbeitenden nicht oder nicht mehr zumutbar ist: Namentlich aus fachlichen oder medizinischen Gründen, infolge gegenseitigen Vertrauensverlusts, bei Androhung von Gewalt, bei Tötlichkeiten, sexuellen Übergriffen, wiederholten groben Beschimpfungen oder Gesundheitsgefährdung der Mitarbeitenden. Wenn die Rechnungen nach zweimaliger Mahnung nicht bezahlt werden, können die Leistungen eingestellt werden, wenn dadurch keine unmittelbare Gefährdung der Klienten entsteht. Bei ärztlich verordneten Leistungen ist vorgängig immer mit dem jeweiligen Arzt Rücksprache zu nehmen.

- Art. 5**
Taxordnung Die Taxen werden in einer Übergangsfrist bis zum 31.12.2011 gemäss der Leistungsvereinbarung unter den Gemeinden (Anschlussvertrag) geregelt. Ab 01.01.2012 erlässt der Stadtrat auf Antrag der Aufsichtskommission eine neue Taxordnung.
Vereinbarte Dienstleistungen sind im Verhinderungsfalle spätestens
24 Stunden im Voraus zu annullieren, ansonsten werden die nichtbezogenen Leistungen in Rechnung gestellt.
- Art. 6**
Beschwerden Beanstandungen können der Heimleitung des Alterswohnheimes unterbreitet werden, wenn diese durch ein klärendes Gespräch mit dem zuständigen Personal nicht gelöst werden können. Sind die Probleme auch dann nicht befriedigend erledigt, steht der Sozialreferent zur Verfügung. Gegen Entscheide des Leiters Alter & Gesundheit besteht ein Rekursrecht an den Gemeinderat.
- Art. 7**
In-Kraft-Treten Dieses Reglement tritt gemäss Beschluss des Einwohnerrates vom 17.06.2011 auf den 01.07.2011 in Kraft.

Stein am Rhein, 17. Juni 2011

Namens des Einwohnerrates

Der Präsident

Die Aktuarin

Franz Marty

Claudia Eimer

Genehmigung:

Schaffhausen, 9. Februar 2012

Departement des Innern

sig. Ursula Hafner-Wipf, Regierungsrätin